

863.2-01/4-II/1

**6. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der
Gemeinde Pfarrweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und
Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Pfarrweisach folgende

**6. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
der Gemeinde Pfarrweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und
Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995**

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit 60 v.H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfarrweisach, 06. Okt. 2008
Gemeinde Pfarrweisach


Hermann Martin
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 06. Okt. 2008 im Rathaus Pfarweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 2.06/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 07. Okt. 2008; abgenommen am 07. Nov. 2008)

Ebern/Pfarweisach, 08. Okt. 2008
Gemeinde Pfarweisach

H. Martin
Hermann Martin
Erster Bürgermeister

863.2-01/4-III/1 (Res)

**7. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde
Pfarrweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarrweisach folgende

**7. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
der Gemeinde Pfarrweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995**

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt:

- a) bei der Wasserversorgungsanlage für den Gemeindeteil Junkersdorf a. d. Weisach
1,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers,
- b) bei der Wasserversorgungsanlage für die Gemeindeteile Lohr und Römmelsdorf
1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfarrweisach, 12. Nov. 2010
Gemeinde Pfarrweisach


Hermann Martin
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 12. Nov. 2010 im Rathaus Pfarweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 2.06/2. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 15. Nov. 2010; abgenommen am 15. Dez. 2010)

Ebern/Pfarweisach, 18. Nov. 2010
Gemeinde Pfarweisach


Hermann Martin
Erster Bürgermeister

**8. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde
Pfarrweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Pfarrweisach folgende

**8. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Pfarrweisach für die Gemeindeteile Junkersdorf und Lohr/Römmelsdorf
vom 06.11.1995**

§ 1

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- a) bei der Wasserversorgungsanlage für den Gemeindeteil Junkersdorf a. d. Weisach beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Durchfluss

bis 5 m ³ /h	13,20 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	18,00 €/Jahr
für Verbundzähler	1.020,00 €/Jahr

- b) bei der Wasserversorgungsanlage für die Gemeindeteile Lohr und Römmelsdorf beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Durchfluss

bis 5 m ³ /h	36,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	56,00 €/Jahr
für Verbundzähler	1.020,00 €/Jahr

§ 2

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. der öffentlichen Aufforderung zur Selbstablesung des Wasserzählers und zur Meldung des Zählerstandes gemäß § 19 Abs. 4 WAS nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, oder

4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 3

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt:

- a) bei der Wasserversorgungsanlage für den Gemeindeteil Junkersdorf a. d. Weisach
1,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers,
- b) bei der Wasserversorgungsanlage für die Gemeindeteile Lohr und Römmelsdorf
2,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 1 der Satzung tritt am 01. Jan. 2012 in Kraft

Pfarrweisach, 28. Okt. 2011
Gemeinde Pfarrweisach



Hermann Martin
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 31. Okt. 2011 in der Gemeindekanzlei Pfarrweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZimmerNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern.

(Angebracht am 31. Oktober 2011; abgenommen am 30. Nov. 2011).

Ebern/Pfarrweisach, 03. Nov. 2011
Gemeinde Pfarrweisach


Hermann Martin
Erster Bürgermeister